

Kongress 2023

Abstract

Zur kritischen Einordnung der Rolle des Maßregelvollzugs gem. §64 StGB für die zwangsweise Behandlung von Drogenkonsumierenden in Deutschland

- Dr. Ingo Ilja Michels, Institut für Suchtforschung Frankfurt
- Larissa Steimle, Frankfurt University of Applied Sciences, Medizinische Hochschule Brandenburg, Universität Freiburg

Hintergrund

Die Bund-Länder-AG zur Prüfung des Novellierungsbedarf des Maßregelvollzugs hat in ihrem Bericht vom 20. November 2021 festgestellt, dass es einen kontinuierlichen Anstieg der nach § 64 StGB in der forensischen Psychiatrie untergebrachten Suchtkranken, hauptsächlich Opioidabhängigen, gibt, von 1.373 im Jahr 1995 auf mittlerweile 5.280 Personen in 2020. Die zwangsweisen Behandlungen in psychiatrischen Einrichtungen haben immer mehr zugenommen. Es wird in dem Bericht aber nicht die Wirksamkeit der Therapie untersucht, sondern vorgeschlagen, die Maßregel auf die „tatsächlich behandlungsbedürftigen Personen zu konzentrieren“ [und darunter werden die „therapierbereiten“ gezählt, ohne diesen Terminus zu definieren], um einem „Missbrauch“ der Maßregel zu begegnen (um „die Milderung einer hohen Freiheitsstrafe“ und eine vorzeitige Entlassung zu erreichen). Warum in der Maßregel nach wie vor kaum eine Medikamentengestützter Behandlung stattfindet, wird indes nicht thematisiert, obwohl gerade in psychiatrischen Kliniken die fachlichen Standards der Behandlung einer Opioidabhängigkeit gelten müssen und die Zuständigkeit für den Maßregelvollzug nicht bei den Justiz-, sondern bei den Gesundheits- und Sozialministerien liegt!

Es soll der fachwissenschaftliche Diskurs zum Maßregelvollzug der letzten Jahre vorgestellt werden, in dem deutlich wird, dass es zwar eine Hinterfragung des im Gesetz noch immer benutzen Begriffs des „Hangs, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen“ gibt, aber dennoch von einer Wirksamkeit dieser Behandlungsform ausgegangen wird, die zur Reduktion des „Risikos erneuter Straftaten“ von 30% führe, ohne in Frage zu stellen, dass der fortgesetzte Konsum von psychoaktiven Substanzen (und damit zum Verstoß gegen §29 BtMG) und die damit verbundene die Beschaffungskriminalität erst zur Inhaftierung führen.

Im Vortrag soll deutlich werden, dass die weitgehend intern geführte Debatte unterstellt, dass eine zwangsweise durchgeführte Behandlung ebenso erfolgreich sei wie die freiwillige, dass dennoch die außerhalb des Straf- und Maßregelvollzugs anerkannte und weitgehend angewendete medikamentengestützte Behandlung mit Methadon, Buprenorphin oder anderen Substanzen intramural kaum umgesetzt werden könne und dass angewendete psychotherapeutische Methoden lediglich bei „therapieresistenten“ Klienten mit „dissozialer Persönlichkeitsstruktur“ scheitern. Weder die verfasste Ärzteschaft (Bundesärztekammer), noch Fachgesellschaften wie die Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin (DGS) oder die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie (DGPPN), noch die zuständigen Gesundheitsministerien der Länder befassen sich angemessen mit dem Maßregelvollzug.

Am 22. Juni 2023 hat der Deutsche Bundestag eine entsprechende Gesetzesänderung dazu beschlossen, die aber nur dazu führen wird, dass mehr noch im Massregelvollzug untergebrachte Menschen in den Strafvollzug überführt werden, ohne dass dort ihre Suchterkrankung angemessen behandelt wird.

Es wird auch die Perspektive derjenigen dargestellt, die in den Maßregelvollzugseinrichtungen in der Regel gegen Ihren Willen zwangsuntergebracht sind.

Völlm B, Cerci D (2021): Suchtbehandlung im Maßregelvollzug: Narrativer Review. Suchtmed 23 (2) 90-97

Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung des Novellierungsbedarfs im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) Vorschläge zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB. Bericht der BL-AG zu § 64 StGB Endfassung: 22-11-2021

Müller J (2019): Ansätze zur Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie Ausgabe 3

Muysers, J. (2019). Mitteilungen aus der Bundesdirektionskonferenz (BDK). Bericht des Arbeitskreises Forensik. Psychiatrische Praxis, 2019, 116-117

Müller J et.al.(2017): Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN. Nervenarzt 2017 · 88 (Suppl 1): S1–S29 DOI 10.1007/s00115-017-0382-3